

wurde, den neuen Arbeitsstil, den Koßmann entwickelt habe: Er habe die Landesratskommission empfangen und die schwebenden Fragen mit ihr besprochen, eine hoffnungsvolle Entwicklung bahne sich an⁶⁸. Die Vorlage der Regierung sah die Einführung eines deutschen Gesetzes vor und stellte eine Verbesserung dar; sie wurde deshalb vom Landesrat angenommen⁶⁹. Weitere Vorlagen der Abteilung Wohlfahrt und Sozialversicherungen wurden in den folgenden Jahren einstimmig vom Landesrat verabschiedet, da sie den Wünschen und Forderungen des Landesrates entsprachen⁷⁰.

Ein entscheidendes Problem sozialer Art im Saargebiet blieben aber die Knappschaftsversicherungen. Die Diskussion hatte sich seit 1923 verschärft. Insbesondere verlangten die Gewerkschaften und die Parteien die Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 mit den entsprechenden Erhöhungen der Pensionen und Renten und auch der Beiträge. Es gelang, die Frage in Fluß zu bringen. Im Juni 1924 konnten die Bergarbeitervertreter ihre Wünsche auf dem Oberbergamt darlegen, dann fanden Verhandlungen mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Saargruben, mit der Bergwerksdirektion, mit dem französischen Arbeitsminister in Paris und mit dem Präsidenten und einzelnen Ministern in der Regierungskommission statt⁷¹. Der Landesrat unterstützte in entsprechenden Erklärungen die angemeldeten Forderungen⁷². Eine Einigung über die saarländische Knappschaftsnovelle konnte in den Punkten der organisatorischen Zusammenfassung der saarländischen Knappschaftsvereine und einer gewissen Demokratisierung des Verwaltungssystems der Kassen erreicht werden⁷³; das Problem der Erhöhung der Grundrenten und Pensionen erwies sich auf Grund der Stellungnahme des französischen Staates als unlösbar⁷⁴. Die Regierungsvorlage, die am 9. Juli 1925 im Landesrat diskutiert wurde, erhielt deshalb in dem Kommissionsgutachten eine wesentliche Ausweitung im Sinne der Angleichung an das Reichsknappschaftsgesetz⁷⁵, und der Landesrat forderte, daß der umgearbeitete Entwurf von der Regierungskommission ohne Rücksicht auf den französischen Staat verabschiedet werde⁷⁶. Die endgültige Verordnung vom 16. September 1925⁷⁷ bedeutete eine beachtliche Verbesserung gegenüber dem vorherigen Rechtszustand⁷⁸, entsprach aber nicht den Vorschlägen des Landesrats und enttäuschte deshalb die Bergarbeiterschaft, die Gewerkschaften und die Parteien.

In den Landesratsdiskussionen der Jahre 1924 und 1925 über die Fragen der arbeitsrechtlichen und sozialen Gesetzgebung kristallisierten sich gewisse

⁶⁸ Landesrat des Saargeb., Sten. Ber. v. 27. 6. 1924, S. 2 und 23 f.

⁶⁹ Ebenda, S. 25.

⁷⁰ Z. B.: Landesratssitzungen, Sten. Ber. v. 7. 1. 1925, S. 25; v. 13. 2. 1925, S. 22; v. 29. 10. 1925, S. 2.

⁷¹ Ebenda: Sten. Ber. v. 16. 3. 1925, S. 11; v. 9. 7. 1925, S. 23 f.

⁷² Ebenda: Sten. Ber. v. 16. 3. 1925, S. 11 und S. 14.

⁷³ Volksstimme Nr. 10 v. 13. 1. 1925: „Die Bergarbeitervertreter beim Präsidenten der Regierungskommission“.

⁷⁴ Ebenda; außerdem Karius, a. a. O., S. 370; Obé, a. a. O., S. 88.

⁷⁵ Landesrat des Saargeb., Sten. Ber. v. 9. 7. 1925, Kommissionsbericht S. 9 ff.

⁷⁶ Ebenda, S. 17.

⁷⁷ Amtsblatt der Reg.-Kom. 1925, Nr. 517.

⁷⁸ Darüber Obé, a. a. O., S. 88.